

Das Eigenthumsrecht an den gekrönten Arbeiten verbleibt ihren Verfassern. Diese haben jedoch die Verpflichtung, binnen Jahresfrist, vom Tage der Rücksendung durch das Curatorium an, ihre Arbeit im Druck erscheinen zu lassen.

München, den 11. August 1876.

Das Curatorium der Liebig-Stiftung.

Berichtigungen.

Heft 15, Seite	1410,	Zeile 1 v. u.	lies: „Smp. 119.5 — 120 ⁰ “	statt „Smp. 90 ⁰ .“
- - -	1348	- 11 v. o.	lies: „das“	statt „dass“.
- - -	-	- 12 v. u.	hinter „Alkohol“	ist einzufügen „und etwas Buttersäure“.
- - -	1351	- 6 v. o.	lies: „1862“	statt „1865“.
- - -	1352	- 19 v. u.	lies: „Mengen von“	statt „mengen“.
- - -	-	- 8 v. u.	lies: „Alkohol“	statt „Zucker“.
- - -	1354	- 22 v. o.	ist hinter „versetzte“	einzufügen: „und wo die Menge des vergohrenen Zuckers mit der Wassermenge stieg“.

Nächste Sitzung: Montag, 13. November.